

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Datenflut und Datenschutz - Rechtsfragen

Deutscher Ethikrat
21.05.2015

Datenflut -Big Data im Gesundheitsbereich

Big Data...



beschreibt aktuelle technische Entwicklungen, die die jederzeitige Erfassung, Speicherung und Analyse eines großen und beliebig erweiterbaren Volumens unterschiedlich strukturierter Daten ermöglichen.

(Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst, Aktueller Begriff Nr. 37/13: Big Data)

Big Data ...



...steht für eine geistige Haltung, die nach maximalen Erkenntnisgewinn strebt:
Möglichst *alle* erreichbaren Daten sollen *uneingeschränkt* nutzbar gemacht werden;

... ersetzt Nachweis von Kausalität durch statistische Korrelationen.

A photograph of a wooden pier extending into a body of blue water. The pier is made of dark wood and has several metal railings along its length. The water is calm with some ripples. The word "Datenschutz" is written in large, white, bold letters across the middle of the image.

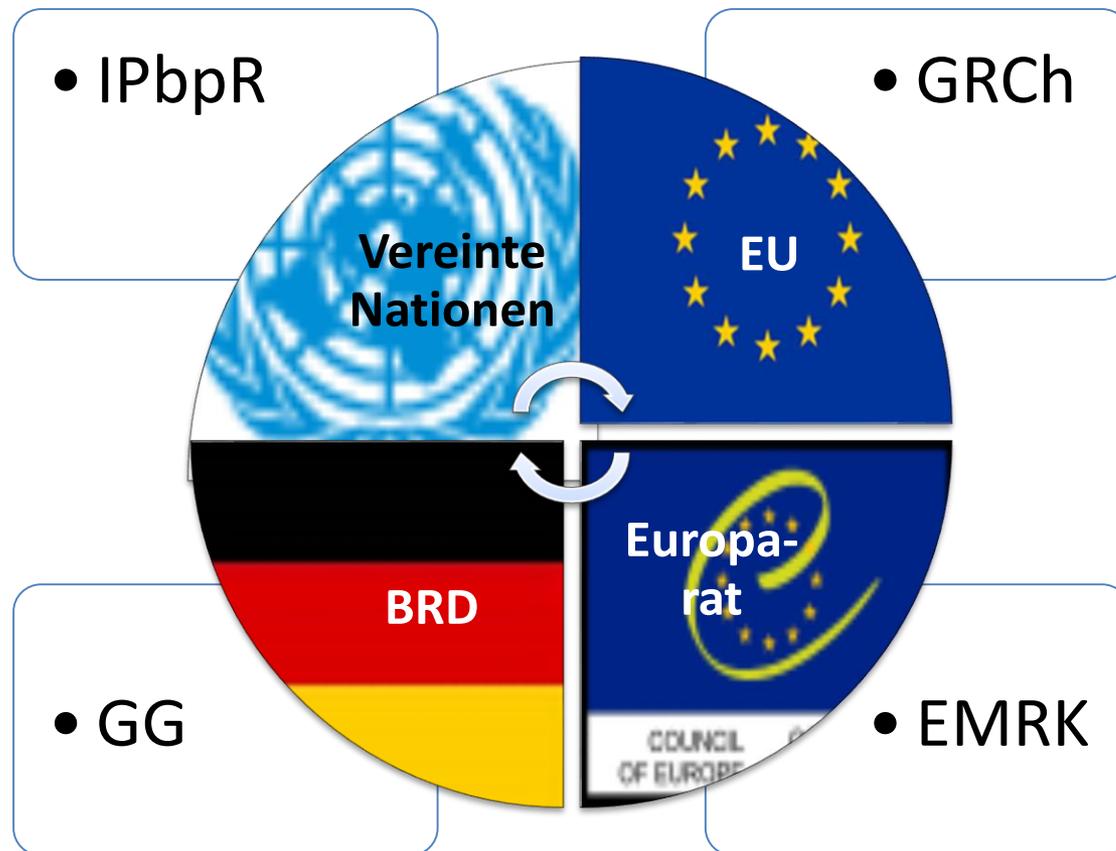
Datenschutz



Aus dem Eid des Hippokrates:

„Was auch immer ich bei der Behandlung oder auch unabhängig von der Behandlung im Leben der Menschen sehe oder höre, werde ich, soweit es niemals nach außen verbreitet werden darf, verschweigen, in der Überzeugung, dass derartige Dinge unaussprechbar sind.«

Privatheit und Datenschutz - als Grundrecht



Datenflut und Datenschutz

Privatheit und Datenschutz - als Grundrecht



Menschliches Grundbedürfnis

Individuelles Recht (Persönlichkeitsrecht)

Wertbildend für Gesellschaftsordnungen

Privatheit und Datenschutz

- als Grundrecht im Grundgesetz



Kernbereich genießt absoluten rechtlichen Schutz

Im Übrigen gehören Gesundheitsdaten oft zum Intimbereich der Privatsphäre, können dann nur zum Schutz ähnlich hochwertiger Rechtsgüter eingeschränkt werden.

The text is surrounded by several yellow stars of varying sizes, arranged in a circular pattern that mimics the flag of the European Union. The stars are positioned around the text, with some overlapping the letters.

Datenschutzgesetzlicher Schutz der Privatheit in der EU

Datenschutzrecht und Big Data - heute



Zentrale Prinzipien des Datenschutzrechts	Big Data (in „Reinform“)
Verarbeitung nach Treu und Glauben („faire“ Verarbeitung)	Oft unklar, hängt u.a. von der Transparenz für den Betroffenen ab.
Zweckbindung (Verwendungszusammenhang)	Verwendung aus möglichst vielen unterschiedlichen Verwendungszusammenhängen
Erforderlichkeit (Prinzip der Datensparsamkeit)	Unbegrenzte Verwendung (Maximalprinzip)

Datenschutzrecht und Big Data - heute



Zentrale Prinzipien des Datenschutzrechts	Big Data (in „Reinform“)
Besonderer Schutz sensibler Daten, Insbesondere Gesundheitsdaten	Nicht vorgesehen, würde dem Prinzip der Erkenntnismaximierung zuwiderlaufen
Wahrung Betroffenenrechte. Insbesondere Transparenz für Betroffene	Intransparenz für Betroffene, u.a. weil Aussagen aus unterschiedlichen Zusammenhängen ausgewertet werden
Technik und Organisation: Hat datenschutzrechtliche Vorgaben abzubilden.	Technik und Organisation: Ist auf Überwindung von technischen Erkenntnisbarrieren ausgerichtet.

Datenschutzrecht und Big Data

- Wissenschaftliche Forschung



- In der Datenschutzrichtlinie rudimentär geregelt (z.B. Art. 11 Abs. 2 DSRL), voraussichtlich ausführlichere Regelungen in der Datenschutz-Grundverordnung (z.B. Art. 6 Abs. 1 (e), Art. 83 DSGVO)
- Deutsche Gesetzeslage:
 - Allgemeine Datenschutzgesetze, SGB X, bereichsspezifische Vorschriften z.B. zu Krebsregister
 - Einerseits: auf Einwilligungsbasis relativ große Spielräume für Erkenntnisgewinne
 - Andererseits: besonders strikte Zweckbindung und grundsätzliche Pflicht zur frühestmöglichen Anonymisierung

Datenschutzrecht und Big Data

- Schutzlücken



- Datenschutz durch Technik?
(Anonymisierung / Pseudonymisierung drohen leerzulaufen)
- Begrenzte Steuerungswirkung von staatlichen Gesetzen gegenüber Global Playern
- Schwacher Schutz allgemein zugänglicher personenbezogener Daten (Internet)

Datenschutzrecht

- morgen



Artikel DSGVO	Beabsichtigte Regelung
Art 20	Profiling: Mensch soll nicht Entscheidungen ausgesetzt sein, die ausschließlich auf automatisierten Verarbeitungen beruhen.
Art 22	Compliance (Datenschutz-Management)
Art 23	Privacy by Design and by Default (Datenschutz muss bereits in die „Technik“ eingebaut sein)
Art 83	„Forschungsklausel“

Datenschutzrecht und Big Data

- Zusammenfassung



Soweit es um Verarbeitung von personenbezogenen Daten geht, ist Big Data im Sinne eines uneingeschränkten Umgangs mit personenbezogenen Daten nicht mit Datenschutzrecht vereinbar.

Big Data Projekte im Sinne der Anwendung von Big-Data-Technologien für klar definierte, legitime Ziele sind in Europa/Deutschland gegenwärtig nur mit großen Einschränkungen rechtskonform realisierbar.

Datenschutzrecht

- Zusammenfassung



Relevante Kriterien für die Zulässigkeit der Anwendung von Big-Data-Technologien für klar definierte, legitime Ziele:

- Welchem Rechtsgut dient die Verarbeitung?
- Aus welchen Quellen wird die Verarbeitung gespeist?
- Können Erkenntnisziele auch mithilfe anonymisierter / pseudonymisierter Daten verfolgt werden?
- Wie hoch ist dabei das Risiko der Deanonymisierung?
- Wie transparent ist die Datenverarbeitung für Betroffene und welche Einwirkungsmöglichkeiten haben sie?
- Auf welche andere Weise werden die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen realisiert?

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

*Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!*

Wagmüllerstraße 18, 50538 München

Tel: 089 – 212672-0, Fax: 089 – 212672-50

poststelle@datenschutz-bayern.de